



## **Wasserreglement und Abwasserreglement, Revision - Bericht der Spezialkommission WAK**

### **1 Auftrag**

Mit Datum vom 6. Februar 2018 hat der Stadtrat dem Einwohnerrat das revidierte Wasserreglement von 1990 und das revidierte Abwasserreglement von 1982 zur Beratung überwiesen.

Gestützt auf § 27 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates hat der Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 14. März 2018 beschlossen, die beiden Reglemente durch eine spezielle «Wasser- und Abwasserkommission» (WAK) bestehend aus 5 Mitgliedern vorberaten zu lassen und dem Einwohnerrat Bericht zu erstatten.

### **2 Verlauf**

Die Wasser- und Abwasserkommission (WAK) hat die vom Stadtrat am 6. Februar 2018 verabschiedete und vom Einwohnerrat überwiesene Vorlage an 4 Sitzungen beraten.

Dabei standen in der ersten Sitzung grundsätzliche und philosophische Fragen wie Grundgebühr / Mengengebühr im Vordergrund; in den beiden folgenden Sitzungen wurden einerseits das Wasserreglement und andererseits das Abwasserreglement beraten und in der letzten Sitzung die in der Vorlage enthaltenen Berechnungen plausibilisiert.

Am 10. Oktober 2018 wurde der vorliegende Bericht per Zirkulationsbeschluss zuhanden des Einwohnerrates einstimmig verabschiedet.

### **3 Vorgehen**

#### **3.1 Grundsätzliche Fragen**

##### **3.1.1 Gebühren oder Beiträge**

Mit den alten Reglementen werden Gebühren und Beiträge erhoben.

Die beiden neuen Reglemente sprechen nur noch von Gebühren. Dabei wird zwischen einmaligen Gebühren und wiederkehrenden Gebühren unterschieden.

Die WAK begrüsst diese Vereinheitlichung, da auch in der Fachliteratur nicht immer klar zwischen diesen beiden Begriffen unterschieden werden kann.

### **3.1.2 Anschlussgebühren**

Die heutige Bemessung der Anschlussgebühren auf der Grundlage des Gebäudeversicherungswerts ist umstritten und wird vor allem bei Umbauten als ungerecht empfunden.

Neu werden die Anschlussgebühren für Bauten in Wohnzone und Zonen für öffentliche Werke und Anlagen auf der Grundlage der neu gebauten anrechenbaren Bruttogeschossfläche erhoben. Für Bauten in der Gewerbezone wird eine kombinierte Bemessung eingeführt.

Die WAK steht diesem Systemwechsel positiv gegenüber, ist es doch in erster Linie die Grösse eines Objektes, welche definiert wie viele Verbraucher eine Liegenschaft beherbergen kann und nicht die Qualität der dazu verwendeten Anlagen.

### **3.1.3 Energiesparende Massnahmen**

Die Abzugsfähigkeit energiesparender Massnahmen führte immer wieder zu Diskussionen. Die revidierten Reglemente sehen keine Abzugsfähigkeit für energiesparende Massnahmen mehr vor, was Sinn macht, da die Gebühren nicht mehr auf der Investitionssumme basieren.

Für die WAK ist dieser Systemwechsel konsequent und nachvollziehbar.

### **3.1.4 Anschluss an die kantonalen Abwasserleitungen**

Der Anschluss an die kantonalen Abwasserleitungen ist heute nicht genügend gut geregelt. In den revidierten Reglementen wird im § 6 Abs. 1 des Abwasserreglements explizit aufgenommen, dass die Abwasseranlagen der Stadt sowohl die kommunalen, wie auch die kantonalen Leitungen umfassen. Zusätzlich werden im § 7 Abs. 2 die kantonalen Leitungen im Zusammenhang mit dem GEP den kommunalen Leitungen gleichgestellt.

Die WAK unterstützt diese Klarstellung.

### **3.1.5 Ersatz-, Neu- und Umbauten**

Die heutigen Reglemente entsprechen in Bezug auf die Unterscheidung von Ersatz-, Neu- und Umbauten nicht der Rechtsprechung.

Die Berechnung der künftigen Anschlussgebühren erfolgt im Fall eines Ersatzbaus, bzw. eines Umbaus neu nach der zusätzlich gebauten Bruttogeschossfläche, bzw. nach den zusätzlichen SVGW Belastungswerten.

Die WAK stellt fest, dass damit in den neuen Reglementen Klarheit geschaffen wird, was sowohl der Bauherrschaft wie auch der Stadt Liestal dient. Im Weiteren ist diese Umstellung konsequent.

### **3.1.6 Verjährung**

Eine Verjährungsbestimmung fehlt in den heutigen Reglementen.

Die WAK stellt fest, dass die Verjährung ist neu in § 25 des Abwasserreglements und § 38 des Wasserreglements geregelt ist.

### **3.1.7 Diskussion einer Grundgebühr**

Mit der Einführung einer Grundgebühr könnte eine zusätzliche Stellschraube für die Finanzierung der Wasserversorgung eingebaut werden. Der Grundgedanke dabei ist, die Transparenz der Finanzierung zu erhöhen. Mit der Grundgebühr werden Kosten abgedeckt, die nicht mengenabhängig sind. Eine Grundgebühr, die diesem Umstand Rechnung trägt, müsste allerdings sehr hoch sein und gemäss Vorschlag des SVGW mindestens 50% bis maximal 80% der Kosten für den einzelnen Haushalt ausmachen. Wenn die Grundgebühr aber aus politischen Gründen tief gehalten wird, wird sie dem Grundgedanken nicht mehr gerecht und verursacht nur einen grösseren Verwaltungsaufwand.

Die Idee der Grundgebühr ist aus dem Wissen entstanden, dass die Erstellung und der Unterhalt eines Wasseranschlusses Geld kosten, auch wenn der Kunde kein oder nur sehr wenig Wasser braucht. Die Wasserversorgung muss den Anschluss unterhalten, damit der Kunde beim Öffnen des Wasserhahns jederzeit Wasser in der versprochenen Qualität geliefert bekommt.

Der verrechenbare Jahreswasserverbrauch des Wassers von rund 1'130'000 m<sup>3</sup> generiert heute über die jährliche Mengengebühr von 1.70 CHF/ m<sup>3</sup> Einnahmen für die Wasserkasse in der Höhe von fast CHF 2 Mio. Mehr als CHF 1.1 Mio. werden dabei von ungefähr 200 Grossverbrauchern mit einem Verbrauch über 1000 m<sup>3</sup> pro Jahr generiert. Die restlichen Einnahmen teilen sich auf 2600 Haushalte und Gewerbebetriebe mit einem Wasserverbrauch unter 1000 m<sup>3</sup> pro Jahr auf. Berechnungen der Stadt Liestal zeigen, dass Belastung für kleinere Haushalte, die verhältnismässig wenig Wasser beziehen, stark zunimmt, je höher die Grundgebühr steigt. Die Grossbezüger werden hingegen mit der Einführung einer Grundgebühr begünstigt. Eine bereits als recht hoch empfundene Grundgebühr von CHF 75 pro Haushalt macht in der Summe aber nur etwas mehr als 10% der gegenwärtigen Gesamteinnahmen aus.

Zusätzlich kann argumentiert werden, dass eine tiefe Mengengebühr pro m<sup>3</sup> Wasser die Verbraucher nicht zum Wassersparen animiert, wenn dieses Lebensmittel zu billig abgegeben wird.

Nach längerer Diskussion steht für die WAK fest, dass die Einführung einer Grundgebühr gegenwärtig nicht opportun ist, da

- a) die Grundgebühr als nicht sozial empfunden wird
- b) die Wasserkunden vom Sparen beim Wasserverbrauch abhalten
- c) die Revision des Wasserreglements in der vorliegenden Form nicht gefährdet werden soll, da die neuen Reglemente schon diverse systemische Anpassungen enthalten.

## **3.2 Wasserreglement**

Keine grossen Diskussionen – mit Ausnahme von § 39 Abs 7 - ergaben sich bei der Detailberatung des Wasserreglements. Die von der WAK gewünschten Anpassungen sind im Abschnitt Anträge aufgeführt.

### **3.2.1 Anschlussgebühr § 39 Abs 7**

«Weist ein auf Gewinn ausgerichtetes Unternehmen mit Sitz in Liestal als Grundeigentümerin nach, dass durch das Bauvorhaben neue Arbeitsplätze geschaffen werden, oder das Unternehmen für die Stadt hinsichtlich seiner Steuerpflicht eine besondere wirtschaftliche Bedeutung aufweist, kann der Stadtrat auf ein begründetes Gesuch hin die Anschlussgebühr um die Hälfte erlassen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung»

Die Stadt Liestal händigt der WAK die Entwürfe der im Wasserreglement vorgesehenen Verordnung aus und zeigt auf, dass nur noch eine kleine Anzahl von möglichen Standorten für eine solche wirtschaftliche Förderung durch die Stadt Liestal in Frage kommen werden.

Die Mitglieder Joel Bühler und Hanspeter Zumsteg beantragen die Streichung dieses Absatzes aus dem Reglement mit der Begründung der Gleichbehandlung aller Wasserkunden in Liestal.

**://: Mit 3 nein und 2 ja wird der Antrag abgelehnt.**

### **3.3 Abwasserreglement**

Das Abwasserreglement wird ebenfalls im Detail beraten. Die von der WAK gewünschten Anpassungen sind im Abschnitt Anträge aufgeführt.

### **3.4 Zahlen**

Die im Anhang der Vorlage dargestellten Zahlen «Berechnung Kostendeckungsprinzip» sind mit Vorsicht zu betrachten, da diese auf einer statischen Grundlage beruhen, die das Bundesgericht jeweils für seine Entscheidungsfindung verwendet. Die Stadt Liestal verfügt mit dem jährlich angepassten «Entwicklungs- und Finanzplan» über ein dynamisches Instrument, welches jährlich auf den aktuellen Gegebenheiten basiert.

Die Berechnungen konnten von der WAK nachvollzogen werden und geben Anhaltspunkte, mit welchen Einnahmen in Form von Anschlussgebühren die Stadt Liestal auf der Basis des neuen Wasser- und Abwasserreglements in Zukunft rechnen kann.

## **4 Gesamtwürdigung**

Im Anschluss an die Sitzungen mit intensiver Diskussion der beiden Reglemente mit den entsprechenden Anhängen und den der WAK vorliegenden Entwürfen der Verordnungen zu den neuen Reglementen ist die WAK der Meinung, dass die Stadt Liestal wieder über zeitgemässe Instrumente zum Betrieb der Wasserversorgung und zur Entsorgung des Abwassers verfügt.

Das lange Warten für den Ersatz der seit 1982 bzw. seit 1990 bestehenden Reglemente hat sich gelohnt, da mit den vorgesehenen neuen Regeln nicht nur die heutigen grossen neuen Erschliessungen sondern auch die kommenden Herausforderungen beim Verdichten von bestehenden Siedlungen / Quartieren wie auch die anstehenden Ersatzinvestitionen bewirtschaftet und geregelt werden können.

Der stadträtlichen und verwaltungsinternen Arbeitsgruppe gebührt grosser Dank für die Geduld aber auch für den Durchhaltewillen bei der Erstellung der beiden neuen Reglemente.

## 5 Anträge

### 5.1 Wasserreglement

Die WAK beantragt folgende Anpassung:

#### 5.1.1 § 4 Abs 2

«Wo gesamtschweizerische Normen **(SN)** und Richtlinien fehlen, sind...»

Die WAK beantragt dem Einwohnerrat einstimmig das Wasserreglement inklusive Anhang mit obiger Anpassung zu genehmigen.

### 5.2 Mengengebühr für Wasserbezug

Die WAK beantragt dem Einwohnerrat einstimmig die unveränderte jährliche Mengengebühr für den Wasserbezug von CHF 1.70 pro m<sup>3</sup> (exkl. MwSt) zu genehmigen.

### 5.3 Abwasserreglement

Die WAK beantragt folgende Anpassungen:

#### 5.3.1 § 3 Abs 3

«Behörden, Bevölkerung und **gewerbliche sowie landwirtschaftliche** Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten...»

#### 5.3.2 § 4 Abs 1

«...sind die gesamtschweizerischen Normen **(SN)** und Richtlinien der Fachverbände...»

#### 5.3.3 § 4 Abs 2

«Wo gesamtschweizerische Normen **(SN)** und Richtlinien fehlen, sind...»

#### 5.3.4 § 14 Abs 2 lit a

«...bei der Errichtung von Neubauten, **(Um- und Anbauten)** oder Umbauten, die einem ~~Neubau gleichkommen~~»;

#### 5.3.5 § 18 Abs 1

«...gemäss den gesamtschweizerischen Normen **(SN)** und Richtlinien der Fachverbände...»

#### 5.3.6 §18 Abs 3

«Im Zusammenhang mit Gesamtsanierungen von öffentlichen Leitungen müssen auch undichte private Anschlussleitungen saniert werden. Diese Arbeiten werden durch die von der Stadt beauftragten Firmen ausgeführt. Die Kosten der Sanierung der privaten Anschlussleitungen trägt die Grundeigentümerschaft. ~~Der Stadtrat kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten~~».

### 5.3.7 § 21 Abs 3

«Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerschaft bei der Stadt Liestal die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren **meldet die Grundeigentümerschaft den genauen Zeitpunkt des Eigentumswechsels vorgängig den Betrieben der Stadt Liestal, damit diese die Wasserzählerablesung für die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Gebühren veranlassen kann**».

### 5.3.8 § 27 Abs 3

«Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach der Veränderung berücksichtigt».

Die WAK beantragt dem Einwohnerrat einstimmig das Abwasserreglement inklusive Anhang mit obigen Anpassungen zu genehmigen.

## 5.4 Mengengebühr für Abwasser

Die WAK beantragt dem Einwohnerrat einstimmig die unveränderte jährliche Mengengebühr für das Abwasser von CHF 2.10 pro m3 (exkl. MwSt) zu genehmigen.

## 5.5 Auflösung der Spezialkommission

Die WAK beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, die Auflösung der Spezialkommission «Wasserreglement und Abwasserreglement» (WAK) gemäss § 27 Abs 4 des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat.

Liestal, 10. Oktober 2018 / [23.10.2018 \(Rektifikation\)](#)

**Spezialkommission Wasser- und Abwasserreglement (WAK)**

Bruno Imsand

Präsident